

Belehrung über die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen sowie des Datengeheimnisses durch ehrenamtlich Tätige und Beauftragte der Ärztekammer M-V

Die Ärztekammer M-V und die für sie ehrenamtlich Tätigen und Beauftragte sind gem. Datenschutz-Grundverordnung, Bundesdatenschutzgesetz und Landesdatenschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet. Dementsprechend ist es ihnen untersagt, personenbezogene Daten, zu denen sie im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Ärztekammer M-V Zugang haben, zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten oder zu offenbaren. Darüber hinaus ist es ihnen untersagt, unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis zu offenbaren, das ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Ärztekammer M-V anvertraut wurde oder sonst bekannt geworden ist.

Ihnen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten. Personenbezogene Daten dürfen daher nur verarbeitet werden, wenn eine Einwilligung bzw. eine gesetzliche Regelung die Verarbeitung erlauben oder eine Verarbeitung dieser Daten vorgeschrieben ist. Die Grundsätze der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind in Art. 5 Abs. 1 DS-GVO festgelegt und beinhalten im Wesentlichen folgende Verpflichtungen:

Personenbezogene Daten müssen

- a. auf rechtmäßige Weise und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden;
- b. für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden;
- c. dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein („Datenminimierung“);
- d. sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden;
- e. in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist;
- f. in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“);

Verstöße gegen den Datenschutz und/oder das Betriebsgeheimnis können mit Geldbuße und/oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Auch (zivilrechtliche) Schadenersatzansprüche können sich aus schuldhaften Verstößen ergeben.

Die Wahrung von Datenschutz und Betriebsgeheimnis gilt auch nach Beendigung der Tätigkeit weiter.

Datenschutz und Betriebsgeheimnis gelten auch im Homeoffice.

Die ehrenamtlich Tätigen sowie Beauftragten der Ärztekammer M-V werden die Daten auch beim mobilen Arbeiten vor unbefugtem Zugriff, z.B. durch nur ihnen bekannte Anmeldedaten oder durch Verschießen von Unterlagen, schützen.

Bei Telefonaten und Videokonferenzen haben sie darauf zu achten, dass niemand zuhören oder auf den Monitor sehen kann.

Sofern ihnen Arbeitsmittel zur Verfügung gestellt wurden, haben sie diese ausschließlich für ihre Aufgabenwahrnehmung für die Ärztekammer M-V zu nutzen.

Bei Datenübertragungen sind nur sichere Verbindungen zu nutzen.

Es ist darauf zu achten, dass Betriebssysteme, Schutzprogramme und die technischen Geräte auf einem aktuellen Stand sind.

Es sind sichere Anmeldedaten zu verwenden, die ausschließlich den ehrenamtlichen Mitgliedern bekannt sind.

Betriebliche Daten werden nicht über den Hausmüll entsorgt.

Bei einem Verdacht auf einen unberechtigten Zugriff auf betriebliche Daten ist dies unverzüglich der Ärztekammer M-V zu melden.